



Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und seine Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes)

April 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vernehmlassung	3
1.1	Gegenstand der Vernehmlassung	3
1.2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.....	3
1.3	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	3
2	Stellungnahmen zur Genehmigung der Konvention	3
3	Stellungnahmen zu einzelnen Themen der Vorlage	4
3.1	Strafbestimmungen	4
3.1.1	Auslandtaten	4
3.1.2	Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention	4
3.1.3	Begriff des «gewöhnlichen Aufenthalts».....	4
3.1.4	Doppelte Strafbarkeit	4
3.1.5	Erweiterung der Strafbestimmungen	4
3.1.6	Kriminalisierung der Spender.....	4
3.1.7	Strafschärfung.....	5
3.2	Zusammenarbeit	5
3.2.1	Internationale Zusammenarbeit	5
3.2.2	Kontaktstelle.....	5
3.2.3	Mitteilung der Urteile	5
3.3	Ausweitung des Anwendungsbereichs	5
3.3.1	Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gewebe und Zellen.....	5
3.3.2	Verwendung zu anderen Zwecken	6
3.4	Weitere Themen	6
3.4.1	Unentgeltlichkeit der Spende und aufgeklärte Einwilligung.....	6
3.4.2	Meldepflicht.....	6
3.4.3	Widerspruchslösung	6
3.4.4	Menschenhandel.....	6
3.4.5	Allokation.....	6
3.4.6	Organmangel	6
4	Umsetzung der Vorlage durch die Kantone	7
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	8

1 Vernehmlassung

1.1 Gegenstand der Vernehmlassung

Die Schweiz hat das Übereinkommen des Europarats vom 25. März 2015 (in Kraft seit 1. März 2018) gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) am 10. November 2016 unterzeichnet. Die Vertragsparteien verpflichten sich dabei, ihre Gesetzgebung in Bezug auf Straftaten betreffend den illegalen Handel mit menschlichen Organen anzupassen, die Rechte der Opfer zu schützen und international zusammenzuarbeiten. Die Schweiz erfüllt die Anforderungen der Konvention bereits weitgehend. Einige punktuelle Anpassungen des Transplantationsgesetzes sind aber notwendig, um schärfer gegen den Organhandel im In- und Ausland vorgehen zu können.

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Organhandelskonvention und ihrer Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes) wurde einer Vernehmlassung unterzogen. Der Vorentwurf wurde durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erarbeitet. Der Vorentwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes beinhaltete im Wesentlichen die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf Organhandelsdelikte, welche durch Schweizerinnen und Schweizer im Ausland begangen werden.

1.2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat im Auftrag des Bundesrats zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und seiner Umsetzung (Änderung des Transplantationsgesetzes) vom 22. November 2017 bis zum 8. März 2018 eine Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes¹ durchgeführt.

Die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen sind auf folgender Internetseite publiziert: <http://www.bag.admin.ch/organhandelskonvention>.

1.3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 47 Rückmeldungen ein, wobei sieben Stellen explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

Kategorie	Anzahl begrüßte VLT ²	expliziter Verzicht	Stellungnahmen begrüßte VLT	Stellungnahmen nicht-begrüßte VLT	Total Antworten
Kantone (<i>inkl. Konferenz der Kantonsregierungen</i>)	27	3	23	-	26
Politische Parteien	13	0	5	-	5
Dachverbände	11	3	0	-	3
Übrige Organisationen	73	1	9	3	13
Total	124	7	37	3	47

Es haben 23 Kantone eine Stellungnahme eingereicht (*AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH*), und drei Kantone (*LU, SZ, UR*) haben formell auf eine Stellungnahme verzichtet. Drei Dachverbände (*SAGV, SGV, SSV*) haben ebenfalls explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Fünf Parteien (*BDP, EVP, FDP, SPS, SVP*) und zwölf Organisationen (*CP, FMH, GDK, GE-KVG, H+, KSSG, PLDO, SAMW, SKG, SSK, swissuniversities, UNIGE*) haben eine Stellungnahme eingereicht, darunter drei (*CP, SKG, UNIGE*), welche nicht explizit begrüßt wurden. Eine begrüßte Organisation (*KKJPD*) hat formell auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Stellungnahmen zur Genehmigung der Konvention

Die Absicht zur Genehmigung der Organhandelskonvention und die vorgeschlagene Änderung des

¹ SR 172.061

² Vernehmlassungsteilnehmende

Transplantationsgesetzes wurden insgesamt sehr gut aufgenommen. Siebzehn Kantone (*AG, AI, AR, BE, BL, GR, GL, JU, NW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH*), vier Parteien (*BDP, EVP, FDP, SPS*) und neun Organisationen (*CP, FMH, GDK, H+, KSSG, PLDO, SAMW, SKG, UNIGE*) stimmen der Genehmigung der Konvention ausdrücklich zu. *UNIGE* bemerkt, dass die Genehmigung ein wichtiges grenzüberschreitendes Signal sei. Sechs Kantone (*BS, FR, GE, NE, OW, VS*) und zwei Organisationen (*GEKVG, swissuniversities*) haben keine Bemerkungen zur oder Einwände gegen eine Genehmigung der Konvention. Nur eine Partei (*SVP*) lehnt die Genehmigung der Konvention explizit ab, da es überflüssig sei, dass sich die Schweiz mit der Genehmigung völkerrechtlich binde und dabei eventuell Verpflichtungen eingehe, deren tatsächliche Tragweite erst im Nachhinein erfasst würde. Sie spricht sich jedoch nicht gegen punktuelle Anpassungen der Schweizer Gesetzgebung entsprechend den hiesigen Bedürfnissen aus.

3 Stellungnahmen zu einzelnen Themen der Vorlage

3.1 Strafbestimmungen

3.1.1 Auslandtaten

Zwei Kantone (*BL, SO*) begrüßen, dass Auslandtaten von Schweizern verfolgt werden können. *ZH* erachtet die Erweiterung der Strafbestimmungen auf Auslandtaten nach Artikel 69 Absatz 4 als gut begründet. *FDP* und *CP* begrüßen die Verfolgung von Auslandtaten ebenfalls explizit. *UNIGE* nennt die Verfolgung von Auslandtaten als den wichtigsten Punkt der Umsetzung der Konvention. *BDP* sieht den Transplantationstourismus vor allem in Schwellenländern als Problem und ist der Meinung, dass sich die Schweiz der Konvention, welche eine Kriminalisierung und Vereinheitlichung auf internationaler Ebene anstrebt, anschliessen solle.

3.1.2 Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention

Zum vorgesehenen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention haben sich drei Kantone (*GR, ZH, VD*), eine Partei (*FDP*) und eine Organisation (*CP*) explizit geäußert. Zwei Kantone (*GR, ZH*) begrüßen den Vorbehalt; wobei *ZH* die Begründung anfügt, dass auch ohne den Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts keine gesetzliche Lücke entstehe. Eine Partei (*FDP*) und eine Organisation (*CP*) begrüßen den Vorbehalt, da Schweizer Gerichte bei gewöhnlichem Aufenthalt einer Person in der Schweiz keine Kompetenzen hätten. Ein Kanton (*VD*) lehnt den Vorbehalt ab mit der Begründung, dass dieser Vorbehalt zu Lücken in der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Organhandelsdelikten führen könne.

3.1.3 Begriff des «gewöhnlichen Aufenthalts»

Gemäss einem Kanton (*BS*) trifft die Aussage im erläuternden Bericht nicht zu, dass der Begriff «gewöhnlicher Aufenthalt» dem Schweizer Strafrecht als Anknüpfungskriterium fremd sei. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) kenne in Bezug auf Auslandtaten in Art. 264m eine *lex specialis*, welche sich auf den Aufenthalt des Täters in der Schweiz beziehe. Dies solle im Bericht in Ziffer 2.2.7 inhaltlich berichtigt werden.

3.1.4 Doppelte Strafbarkeit

Bezüglich der doppelten Strafbarkeit haben sich zwei Teilnehmende (*SPS, CP*) geäußert. *SPS* bedauert die Anwendung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit, da dies die Wirkung der Organhandelskonvention verringere. Darüber hinaus könne dies die Verlagerung krimineller Aktivitäten in Länder begünstigen, in denen diese Straftaten nicht strafbar seien. *CP* hingegen begrüßt die Anwendung des Prinzips der doppelten Strafbarkeit.

3.1.5 Erweiterung der Strafbestimmungen

SG begrüßt die durch die Konvention motivierte Verschärfung der Verbotsnormen und der Strafbestimmungen im Transplantationsgesetz, durch die auch nicht zulässige Vermittlungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Organhandel geahndet würden.

3.1.6 Kriminalisierung der Spender

In Anbetracht dessen, dass die Konvention den Schutz der Opfer bezwecke, erachtet *SSK* es als eigenartig, dass im Fall von Organhandel das Transplantationsgesetz auch eine Kriminalisierung der

Spender vorsehe.

3.1.7 Strafschärfung

SSK fordert eine Strafschärfung, wenn das Opfer minderjährig oder schutzbedürftig ist, wie dies Artikel 13 der Konvention vorsehe. Die vorgesehene Maximalstrafe von drei Jahren sei nicht wirklich abschreckend, wenn es sich um eine Organtransplantation für ein Kind handle (Kinderopfer bedeute Kinderempfänger).

3.2 Zusammenarbeit

3.2.1 Internationale Zusammenarbeit

SO begrüsst international vereinheitlichte Strafbestimmungen, da diese eine Voraussetzung für eine zweckmässige Bekämpfung von kriminellen, zumeist länderübergreifenden Tätigkeiten im illegalen Organhandel seien. Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (*AR, JU, SPS, BDP, FDP*) erachten eine verbesserte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Organhandel ebenfalls als sehr wichtig. Zwei Kantone (*OW, SG*) befürworten die Optimierung des internationalen Informationsaustauschs und ein Kanton (*NW*) merkt an, dass die Schweiz bei der Bekämpfung eines globalen Problems mithelfen könne.

3.2.2 Kontaktstelle

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (*SG, SPS*) begrüssen explizit die Schaffung einer nationalen Kontaktstelle beim BAG zur Sicherstellung des mit der Strafverfolgung verbundenen verstärkten internationalen Informationsaustauschs.

3.2.3 Mitteilung der Urteile

Zu den Massnahmen zur Verhinderung des Organhandels gehöre die internationale Überwachung der Zahl der Fälle im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien der Konvention. *SPS* begrüsst in diesem Zusammenhang die Sammlung aller Urteile und Einstellungsverfügungen bei der Kontaktstelle des BAG mit dem Ziel, den Kampf gegen den illegalen Organhandel effektiver zu gestalten.

3.3 Ausweitung des Anwendungsbereichs

3.3.1 Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gewebe und Zellen

Acht Vernehmlassungsteilnehmende (*BE, NW, VD, ZH, SPS, GDK, swissuniversities, UNIGE*) äussern sich zur vorgesehenen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gewebe und Zellen. Für *ZH* und *GDK* ist es unklar, wie sich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gewebe und Zellen auswirken würde. Verkäufe von Geweben und Zellen zu Gestehungskosten (legitime Entschädigungen für den erfolgten Aufwand) müssten weiterhin möglich sein und nicht als «Handel» definiert und kriminalisiert werden. Zudem müsse eine klare Abgrenzung von Geweben und Zellen einerseits (für die eine Bezahlung nicht infrage kommt) und Transplantatprodukten andererseits vorgenommen werden. *VD* hält im Zusammenhang mit Geweben und Zellen fest, dass die Kosten für die Entnahme von Geweben und Zellen (insbesondere für die Hornhaut) derzeit an die Empfänger weitergegeben werden. Es sei zudem nicht ungewöhnlich, dass Hornhäute aus dem Ausland importiert werden müssten. *BE* fordert ebenfalls, dass mögliche Folgen für den Verkauf von Geweben und Zellen bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs zu prüfen seien. *NW* fordert eine Überprüfung, ob Gewebe und Zellen nicht von der Änderung ausgenommen werden sollen.

Swissuniversities begrüsst es, dass sich das Gesetz auf Organe, Gewebe und Zellen beziehe, die illegal entnommen wurden. Der legale Handel mit Geweben, Zellen, Transplantatprodukten oder Medizinprodukten jedoch solle nicht behindert werden. Um Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes zu vermeiden, schlägt *swissuniversities* vor, den Begriff «commerce» durch «commerce abusif» oder «trafic» zu ersetzen. Wenn diese Änderung nicht übernommen werde, solle im erläuternden Bericht ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt werden, 1) Gewebe, Zellen und Organoide als standardisierte Transplantate zu vermarkten und 2) Gewebe und Zellen für Forschungszwecke zu verwenden.

UNIGE bedauert, dass die Konvention nicht auch für menschliche Gewebe und Zellen gelte. *SPS* bedauert dies ebenfalls und fordert den Bundesrat auf, die Gespräche fortzusetzen, um den Anwendungsbereich der Konvention in dieser Hinsicht zu erweitern.

3.3.2 Verwendung zu anderen Zwecken

SPS begrüsst, dass der Änderungsentwurf insbesondere auch den illegalen Handel mit menschlichen Organen zu anderen Zwecken als der Transplantation einschliesst. Dies könne sich möglicherweise auf die wissenschaftliche Forschung, die Aus- und Weiterbildung und die Verwendung von Organen zur Wiederherstellung oder Devitalisierung von Geweben oder Zellen beziehen.

3.4 Weitere Themen

3.4.1 Unentgeltlichkeit der Spende und aufgeklärte Einwilligung

Swissuniversities bedauert es, dass die Revision des Gesetzes nicht zum Anlass genommen wurde, eine Diskussion darüber zu lancieren, dass mit unentgeltlich gespendeten Gewebe und Zellen kommerzielle Produkte (z.B. Transplantatprodukte, Medizinprodukte) hergestellt und Profit gemacht würde, ohne dass die Spenderin oder der Spender am Profit beteiligt sei. Es müsse auch diskutiert werden, inwieweit die Spenderin oder der Spender von Gewebe oder Zellen darüber aufgeklärt werden müsse, dass diese zur Herstellung eines kommerziellen Produktes verwendet würden. Auch die Rolle von Biobanken und von Swissmedic müsse dabei diskutiert werden.

3.4.2 Meldepflicht

VD befürchtet, dass, bei einer Umsetzung der Regelung einer Anzeigepflicht des Arztes, dies zu einem Interessenkonflikt führen und zur Folge haben könnte, dass die transplantierte Person oder der Organspender die notwendigen Behandlungen für das Leben nach der Transplantation nicht mehr in Anspruch nehmen würde.

Auch GDK merkt an, dass bei der Umsetzung der Konvention darauf zu achten sei, dass die vorgesehene Meldepflicht von Organhandelsfällen nicht zu einer Instrumentalisierung medizinischer Fachpersonen führt. Diese Gefahr bestehe, da die Meldung illegal transplantierter Patienten in erster Linie bei den behandelnden Fachärzten liegen dürfte. Eine Meldepflicht stehe aber im Konflikt zur ärztlichen Schweigepflicht.

3.4.3 Widerspruchslösung

VD möchte, dass Fragen im Zusammenhang mit den Modalitäten der Spenderzustimmung in die Überlegungen zur Ratifizierung der Konvention und der damit verbundenen Änderung des Transplantationsgesetzes einbezogen werden. Die Einführung der mutmasslichen Zustimmung in Verbindung mit einem nationalen Namensregister würde die Zahl der potenziellen Spender erhöhen und viele Leben retten.

3.4.4 Menschenhandel

VD hebt hervor, dass die nationalen Mittel für Programme zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels aufgestockt werden müssten, um die Ziele der Konvention, insbesondere im Hinblick auf Präventivmassnahmen und den Schutz und die Betreuung der Opfer, in vollem Umfang zu erreichen.

3.4.5 Allokation

H+ hält fest, dass sicherzustellen sei, dass solide Organe in der Schweiz ausschliesslich via Swiss-transplant zugeteilt würden, ein Transplantations-Koordinator sei weiterhin notwendig.

ZH fordert, dass von einer national zentralisierten Allokation der Gewebe im Zusammenhang mit Hornhäuten, Skleren und Amnionmembranen abzusehen sei, da die Ausgestaltung einer solchen Allokation – im Gegensatz zur Allokation von lebenswichtigen Organen – kaum sinnvoll möglich sei und ein bisher gut funktionierendes System ohne Notwendigkeit grundlegend geändert und verkompliziert würde.

3.4.6 Organmangel

SPS ermutigt den Bund nachdrücklich, seine Anstrengungen zur Förderung der Organspende fortzusetzen und seine Kompetenzen, die sich aus der Teilrevision des kürzlich erlassenen Transplantationsgesetzes ergeben, voll auszuschöpfen, um die Zahl der Organspender zu erhöhen. Dies sei der beste Weg, um dem Handel mit menschlichen Organen entgegenzuwirken. Der Mangel an Organen könnte die Schweiz in Zukunft besonders gefährdet machen. Auch die Glaubwürdigkeit des Transplantationsystems stehe auf dem Spiel.

4 Umsetzung der Vorlage durch die Kantone

Fünf Kantone haben sich zu der Umsetzung der Vorlage und einer allfälligen Mehrbelastung durch die Kantone geäußert. Ein Kanton (*NE*) nimmt zur Kenntnis, dass die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat im Zusammenhang mit Organhandel in der Kompetenz der Kantone liegt. Ein Kanton (*OW*) geht davon aus, dass die Ausweitung der Gerichtsbarkeit zu keinem grossen Anstieg an zusätzlichen Strafverfahren führen werde und sich die Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden der Kantone in Grenzen halten werde. Zwei weitere Kantone (*AR*, *ZH*) teilen diese Einschätzung. *ZH* fügt zur Begründung seiner Einschätzung an, dass im Kanton Zürich seit Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes im Jahr 2007 erst zwei Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Transplantationsgesetz geführt wurden. Ein Kanton (*SG*) ist der Meinung, dass es sich erst in der Implementationsphase zeigen werde, ob die Ausweitung der Gerichtsbarkeit Auswirkungen auf die Kantone haben werde.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'Etat du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'Etat du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'Etat du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'Etat du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'Etat du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'Etat du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'Etat du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'Etat du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo

SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'Etat du canton de Saint-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'Etat du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'Etat du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'Etat du canton de Schwyz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'Etat du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'Etat du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'Etat du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'Etat du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'Etat du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'Etat du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
PSS	Parti socialiste suisse PSS
PSS	Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SAGV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori

Übrige Organisationen / Autres organisations / altre organizzazioni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
CP	Centre Patronal
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
GDK CDS CDS	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
GE-KVG IC-LAMal IC-LAMal	Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
KKJPD CCDJP CDDGP	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et de police Conferenza delle direttrici e dei direttori del dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

KSSG	Kantonsspital St. Gallen: Transplantationszentrum Hôpital cantonal de Saint-Gall, Centre de transplantation Ospedale cantonale di San Gallo, Centro trapianti
PLDO	Programme Latin de Don d'Organes
SAMW ASSM ASSM	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie suisse des sciences médicales Accademia svizzera delle scienze mediche
SKG SSDP SSDP	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal Società svizzera di diritto penale
SSK CPS CPS	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des Procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera
swissuniversities	swissuniversities Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten Conférence des Recteurs des Universités Suisses Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
UNIGE	Universität Genf, Rechtswissenschaftliche Fakultät Université de Genève, Faculté de droit Università di Ginevra, Facoltà di giurisprudenza